

LEISTUNGEN GÄSTEKARTE 2023	Waginger Gästekarte	Tachinger Gästekarte	Pettinger Gästekarte
INKLUSIVLEITUNGEN			
Busfahrt Salzburg	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Busfahrt Salzbergwerk, BGL & Königssee	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Zugfahrt Traunstein, Ruhpolding	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Zugfahrt Traunreut	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Kostenlose Ausleihe des Rätselrucksacks	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Freie Teilnahme an Kräuterspaziergängen: - Auf den Mühlberg/Waging - In Grendach/Taching	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Einmalig freier Eintritt: Museum Rupertiwinkel und Gerbereimuseum in Tittmoning (ohne Führung inkl.)	Inkl.	Inkl.	Inkl.
Lesevergnügen im Urlaub: Kostenlose Ausleihe in der Gemeindebücherei St. Martin; Leseräume mit Lesezirkel und Tageszeitungen in der Tourist-Info.	Inkl.	Inkl.	Inkl.
ZUSÄTZLICHE EXTRAS			
Kostenloses Badevergnügen Strandkurhaus	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
Kostenloses Badevergnügen Strandbad Tettenhausen	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
Für Unterhaltung ist gesorgt: Montagskonzerte, Bayerische Abende beim Boadwirt Tettenhausen	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
Ortsspaziergänge durch Waging am Montag um 18 Uhr	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
Kostenfrei erhältlich: Wanderkarte, Fahrradkarte, W-Lan im Gebäude, Aufkleber mit Seensilhouette	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
Heimathaus Traunstein	ohne inkl.	ohne inkl.	ohne inkl.
ERMÄßIGUNGEN (von 0,30 € bis zu 2,00 € Ermäßigung p.P.)			
	Waginger Gästekarte	Tachinger Gästekarte	Pettinger Gästekarte
Moorwanderung Schönramer Filz: Donnerstag, 9:30 – 12:30 Uhr im August und September (Anmeldung TI Petting, Bezahlung vor Ort bei Frau Dr. Künkele: Normalpreis 6,00 €)	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ermäßigter Badeeintritt Strandbad Taching	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Ermäßigter Badeeintritt Strandbad Tengling	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Ermäßigter Badeeintritt Strandbad Seeteufel	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Märchen-Erlebnispark Marquartstein	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Freizeitpark Ruhpolding	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Holzknemuseum Ruhpolding	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Chiemgau Thermen (auf Therme, Sauna und Grotte)	10 % Erm.	10 % Erm.	10 % Erm.
Hochfellnseilbahn Bergen (auf Berg- und Talfahrt)	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Wellnessgarten Waging	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Mini- und Adventuregolf im Kurpark Waging	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Hofbräuhaus Traunstein, Brauereiführung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Hochplattenbahn Marquartstein (Sommer/Berg- und Talfahrt)	Erw. 2,00 € Ki. 1,00 €	Erw. 2,00 € Ki. 1,00 €	Erw. 2,00 € Ki. 1,00 €
Mammut-Museum Siegsdorf	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Freilichtmuseum Salzburg	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Hans-Peter Porsche Museum	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Museum Maxhütte Bergen	0,50 €	0,50 €	0,50 €

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 06.10.1975, geändert mit Satzungen vom 01.12.1981 (Amtsblatt der VG Waging a. See Nr. 32 vom 01.12.1981), vom 05.02.1991 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 3 vom 09.02.1991), vom 20.04.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 13 vom 21.04.2001), vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 12 vom 16.01.2009 und vom 08.11.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 24 vom 08.11.2022)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petting mit Genehmigung der Regierung von OBB vom 13.11.1975 Nr. 232-8650 e 3 (75) folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

Inhalt:

§ 1 Beitragspflicht	1
§ 2 Kurgebiet	1
§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages	1
§ 4 Höhe des Kurbeitrages	1
§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen	2
§ 6 Einhebung und Haftung	2
§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag

gelten als 1 Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) für Einzelpersonen	0,80 €
b) für Familien	
für die erste Person	0,80 €
für die zweite Person	0,80 €
für die dritte und jede weitere Person	0,80 €

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei vom 11. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegen über für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür

erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnungen Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taching a. See folgende

Satzung
für die
Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. in der Zeit vom 01.09. bis 31.05. eines jeden Jahres (Nebensaison)
 - für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €
 - für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,75 €
 2. in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres (Hauptsaison)
 - für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €
 - für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,25 €.

3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind

1. Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, die im Gemeindegebiet ansässig sind. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad i.S.d. § 1589 Satz 1 und 3 BGB (Eltern, Kind, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises, wenn in diesem ein „B“ = Begleitperson eingetragen ist und deren Begleitpersonen.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 8 entrichten.

§ 7

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.“

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 27,-- € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 13,50 €. |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. | |

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2012 außer Kraft.

Waging a. See, 25.10.2021

Gemeinde Taching a. See

gez.

Stefanie Lang, 1. Bürgermeisterin



*i.d.F. v. 15.02.2022

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taching a. See folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1
Änderung

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 25.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Waging a. See, 15.02.2022

Gemeinde Taching a. See

(Stefanie Lang), 1. Bürgermeisterin

